

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1851**

14 (17.1.1851)

# Beilage zu Nr. 14 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 17. Januar 1851.

† Karlsruhe, 10. Jan. Zweihundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter dem Vorsitz des ersten Vizepräsidenten, Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten zu Fürstenberg.

Von Seiten der Regierung sind anwesend: die Staatsräthe v. Marschall und Stabel, Geh. Referendar Kirchgänger, die Ministerialräthe Ammann und Nüßlin, und Ministerialassessor Schmitt.

Die Tagesordnung beginnt mit der Diskussion des von Frhrn. v. Göler erstatteten Berichtes über den Gesegentwurf, die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben betr.

Hofgerichts-Präsident Obkircher weist einen im Kommissionsbericht gegen das frühere Ministerium ausgesprochenen Vorwurf zurück, als jeder Begründung ermangelnd.

Staatsrath v. Marschall freut sich, daß eine solche Zurückweisung aus der Kammer selbst hervorgehe. Sie habe so mehr Werth, als wenn er sie — wie sonst der Fall gewesen wäre — hätte in Anregung bringen müssen.

Graf v. Kageneck glaubt, daß die gegenwärtige Gesetzworlage durch die Verzögerung nur gewonnen habe; er vermisst aber eine Zusicherung über die Ablösung noch einiger aufgehobener Lasten, wie der Abzugsrechte, Bürgereinkaufsgelder u. a., worüber er eine Ergänzung auf dem nächsten Landtage von der Regierung vorgelegt wünscht.

Staatsrath v. Marschall: Diese Zusicherung sey bereits im Gesetze vom 10. April 1848 gegeben. Ein Nachtheil für die Berechtigten werde durch das Zuwarten mit den Vorlagen nicht entstehen, da die noch abzulösenden Lasten öffentlicher Natur seyen, daher die Entschädigung hiefür von der Staatskasse übernommen werden müsse.

Staatsrath v. Rüd: Das vorliegende Gesetz beruhe eigentlich auf keiner festen Basis. Die Aufhebung der Lasten und der Vorbehalt der Entschädigung seyen eine Staatsmaßregel gewesen, daher solle auch die Staatskasse für alle jene Leistungen die Entschädigung auf sich nehmen. Er (der Redner) stelle den Antrag, daß diese Uebernahme durch die Staatskasse ausgesprochen werde.

Geh. Referendar Kirchgänger: Dieses Gesetz habe dieselbe Basis, wie die andern hieher bezüglichen Gesetze. Diejenigen Abgaben, welche das Gesetz vom 10. April 1848 nicht aufhebe, berühren auch die jetzige Vorlage nicht. Insofern sie privatrechtlicher Natur und deren Ablösung eine erzwungene sey, könne die Staatskasse nur einen kleinen Theil der Entschädigungssumme übernehmen.

Frhr. v. Andlaw erklärt sich mit Staatsrath v. Rüd einverstanden. Man möge mit diesen alten Verhältnissen möglichst rasch zu Ende kommen; die Staatskasse müsse eintreten, indem sie gleichsam eine rechtliche Verbindlichkeit dazu habe. Der Redner verweist hiebei auf die in Frankreich vor vielen Jahren den Emigranten zugesicherte Entschädigung für deren Verluste, als auf einen wahren Akt der Gerechtigkeit.

Hierauf wird zur speziellen Diskussion der einzelnen Paragraphen übergegangen.

§. 1 beantragt Staatsrath v. Rüd folgendermaßen zu fassen: „Die Entschädigung für die aufgehobenen Besitzveränderungsabgaben ist von der Staatskasse zu leisten.“

Ministerialrath Nüßlin: Es seyen Nachweisungen vorhanden, daß den Abgaben oft ein reines Kolonatsverhältnis zu Grunde gelegen. Für solche Privatverhältnisse könne man aber den Staat unmöglich einstehen machen. Das vorliegende Gesetz sey nur die Ausführung des Gesetzes vom 10. April 1848, und die Staatskasse thue damit genug, daß sie in Fällen, wo sie nicht entschädigungspflichtig sey, ein Fünftel des Kapitals dennoch übernehme.

Frhr. v. Andlaw sieht ein baldiges Ende der jetzigen verwickelten Ablosungsverhältnisse nur in der Entschädigungsübernahme durch die Staatskasse und erklärt sich in diesem Falle zu einem geringeren Ablösungsfusse geneigt, etwa zu dem 15fachen Betrag der Entschädigungsrente.

Staatsrath v. Stengel und Frhr. v. Gemmingen treten gleichfalls dem Antrage des Staatsraths v. Rüd bei, Ersterer unter gleichzeitiger Annahme des v. Andlaw'schen Vorschlags in Betreff der Minderung der Ablösungssumme.

Frhr. v. Rüd unterstützt ebenfalls den obigen Antrag, verlangt aber die Zurückweisung des ganzen Gesegentwurfs an die Kommission zur nochmaligen Prüfung und Berichterstattung.

Frhr. v. Andlaw, Hofrath Jöpsl und Oberforstrath v. Gemmingen erklären sich mit dem letztern Antrage ein-

verstanden; eben so Geh. Rath v. Marschall für den Fall, daß der vorliegende Entwurf in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung jetzt nicht genehmigt würde; denn in dem Antrage des Staatsraths v. Rüd sehe er ein großes Unrecht gegen diejenigen, welche unter dem frühern Gesetze bereits abgelöst und gezahlt haben.

Die Kammer beschließt die Zurückgabe des Gesegentwurfs an die Kommission zur nochmaligen Berathung und deren Verstärkung durch zwei weitere Mitglieder.

Die Tagesordnung führt sodann zur Diskussion des von Geh. Rath v. Marschall erstatteten Kommissionsberichts über den Entwurf eines Pressegesetzes.

Da über das Gesetz im Allgemeinen keine Bemerkung gemacht wird, so eröffnet das hohe Präsidium die Berathung der einzelnen Paragraphen.

Wir übergehen hier diejenigen Paragraphen, welche ohne Erinnerung den Kommissionsanträgen gemäß angenommen werden, und heben nur diejenigen hervor, welche eine Diskussion veranlassen.

Zu §. 5 erklärt Geh. Rath v. Marschall: Ich soll Namens der Kommission eine Abänderung zu diesem Paragraphen in Vorschlag bringen, welche erst, nachdem der Kommissionsbericht gedruckt war, von der Kommission beschlossen worden ist.

Nach diesem Paragraphen darf nämlich die Sicherheit nach freier Wahl in baarem Gelde oder in inländischen Staatspapieren gestellt werden; aus dieser Kautions soll die erkantete Strafe, Entschädigung u. c. entnommen und dieselbe dann binnen acht Tagen von der Rechtskraft des Urtheils an ergänzt werden.

Dem Vollzuge dieser Bestimmung stehen, in so fern die Sicherheit in baarem Gelde geleistet wird, keine Anstände entgegen; auf die einfachste Weise können hieraus die verwirkten Geldbeträge entnommen werden.

Anders ist es bezüglich der Staatspapiere. Hier erheben sich schon in rechtlicher Beziehung Bedenken, in wie weit es zulässig ist, daß auf die Papiere sofort gegriffen und dieselben ohne Beihilfe des Richters verwertet werden. Wenn man diese Bedenken aber auch nicht theilen wollte, so wird doch die Absicht des Entwurfs, das paratete Mittel zur Zahlung zu gewähren, nicht erreicht, wenn die Kautions in Staatspapieren bestehen darf; es werden dadurch jedenfalls noch verschiedenartige Verzögerungen herbeigeführt werden, insbesondere durch die Nothwendigkeit der Verwerthung der Papiere, durch die Einsprache des Kautionsstellers gegen die Art dieser Verwerthung u. c.

Die Kommission hält es daher für angemessen, daß die Worte: „oder inländischen Staatspapieren“ gestrichen werden.

Es wird sich nur noch fragen, ob hier nicht ausnahmsweise ein höherer Zinsfuß, als der in dem Hinterlegungs-Gesetze von 1837 bestimmte, festgesetzt werden wolle. Die Kommission hält Dies für durchaus billig und schlägt daher vor, dem §. 5 folgende Fassung zu geben:

„Der verantwortliche Redakteur hat vor der Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung u. c., wenn sie öfter erscheint, eine Sicherheit von 4000 fl. in baarem Geld zu stellen, welche von der Hinterlegungskasse mit 3½ Prozent verzinst werden u. c.“

Für obigen Antrag sprechen die Freiherren R. v. Rüd und v. Türckheim; gegen denselben Frhr. v. Andlaw, Staatsrath v. Rüd, und Ministerialassessor Schmitt, welche die Fassung nach dem Beschlusse der Zweiten Kammer zur Annahme empfehlen.

Ministerialrath Ammann äußert sich gleichfalls in dem letzteren Sinne, und glaubt nur einen erwaigten Zusatz dahin vorschlagen zu können, daß bei der Hinterlegung von Staatspapieren die Vorschrift des L. R. E. 2074 nicht stattfinden, und es gestattet sey, über die hinterlegten Staatspapiere unmittelbar zur Deckung der erwachsenen Kosten zu verfügen unter der Modifikation des L. R. E. 2078.

Dieser Antrag, welchen Frhr. v. Göler als den seinigen aufnimmt, wird, nach Ablehnung des von der Kommission vorgeschlagenen Striches der Worte: „oder inländischen Staatspapieren“, von der Kammer angenommen.

Hinsichtlich der Verzinsung der Kautions wird auf den Antrag des Geh. Rathes v. Marschall die Höhe des Zinsfußes auf 3½ % festgesetzt.

Bei §. 13, welcher nach dem Kommissionsantrage den Beisatz erhält, daß gegen das Erkenntniß des Amtsgerichts binnen drei Tagen Beschwerdeführung an das Hofgericht stattfinden, schlägt

Hofgerichts-Präsident Obkircher vor, die Frist auf 8 Tage zu erweitern, wie sie auch in andern Gesetzen bestimmt sey.

Staatsrath Stabel hält diese Differenz eigentlich für unwesentlich; übrigens sey in Presssachen Schnelligkeit des Verfahrens eine Haupttrübsache und darum möge man bei dem Kommissionsvorschlage bleiben.

Nachdem noch Frhr. v. Göler für, Geh. Rath v. Marschall gegen den Obkircher'schen Antrag sich ausgesprochen hatten, wird letzterer von der Kammer verworfen.

Zu §. 17 beantragt Frhr. v. Rind, daß als Urheber oder Miturheber auch verantwortlich seyn solle: G) der Besitzer mehrerer Exemplare einer sträflichen Druckschrift, wenn er nicht glaubhaft machen kann, daß eine Verbreitung dieser Druckschrift von ihm nicht beabsichtigt wurde.

Die Freiherren v. Göler und v. Andlaw unterstützen diesen Antrag, welcher jedoch, nach Ausführung der dagegen sprechenden Gründe von Seiten der Regierungskommissäre Staatsrath Stabel und Ministerialassessor Schmitt, des Geh. Rathes v. Marschall, des Hofgerichts-Präsidenten Obkircher, des Hofraths Jöpsl, und Oberforstmeisters v. Kettner, vorläufig der Berathung über §. 21, als dahin gehörend, vorbehalten wird.

In §. 21 glaubt nur Oberforstrath v. Gemmingen den Sinn des Antrages des Freiherren v. Rind schon enthalten.

Frhr. v. Rind schlägt dagegen folgende Fassung des §. 21 vor:

„Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse sind vollendet, wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt oder auf anderm Wege in Umlauf gebracht worden ist.“

Gegen den Besitzer mehrerer Exemplare einer solchen Druckschrift ist jedoch die Strafe nur nach den allgemeinen Grundsätzen des Versuches auszumessen. Das Gleiche tritt bezüglich der im §. 17 genannten Teilnehmer ein, wenn die Vollendung des Druckes oder die Ausgabe der Druckschrift durch Umstände verhindert wird, welche nicht von dem Willen des Angeklagten herrühren.

In allen Fällen wird u. c.“

Geh. Rath v. Marschall bemerkt: Die hier vorgeschlagene Bestimmung gehöre in das sog. Wählereigengesetz, nicht hieher; und

Staatsrath Stabel erklärt, dieser Antrag stehe in zu engem Zusammenhange mit der strafrechtlichen Lehre von dem Versuche, als daß hier eine solche abgeriffene Bestimmung aufzunehmen wäre.

Prälat Hüffel trägt darauf an, in dem ersten Absage des Paragraphen zu sagen: „— wenn nämlich die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt wurde oder voraussichtlich in Verkehr gesetzt werden sollte.“

Beide Anträge werden von der Kammer abgelehnt.

Ein zu §. 33 gestellter Antrag des Hofgerichts-Präsidenten Obkircher, jedes Gericht für zuständig zu erklären, in dessen Bezirke „das Preßvergehen begangen wurde“, wird zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Zu §. 35 schlägt Hofgerichts-Präsident Obkircher folgende Fassung des zweiten Absatzes vor:

„Bei Ehrenkränkungen oder Verleumdungen, wegen welcher der Ankläger auf keine höhere Strafe als 8 Wochen Gefängnißstrafe anträgt, fällt jedoch der Amtsrichter selbst das Erkenntniß u. c.“

Diesem Antrage treten Ministerialrath Ammann und Geh. Rath v. Marschall entgegen, die Frhrn. R. v. Rüd und v. Kettner unterstützen denselben, worauf er auch von der Kammer genehmigt wird.

Bei §. 41 will Hofgerichts-Präsident Obkircher einfach folgende Bestimmung festgesetzt haben: „Gegen Flüchtige und Abwesende findet das im All. Titel der Strafprozessordnung bestimmte Verfahren statt.“

Nach kurzer Entgegnung von Seiten des Geh. Rathes v. Marschall wird dieser Vorschlag abgelehnt.

Hierauf wird bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf der ganze aus 61 Paragraphen bestehende Gesegentwurf nach der Fassung der Zweiten Kammer, die heute beschlossenen Modifikationen inbegriffen, einstimmig angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.



K. 764. [33]. Leopoldshafen.  
**Haus-Versteigerung.**  
Auf Anordnung des groß. Landamtsrevisorats Karlsruhe vom 16. Dezember l. J. werden aus der Verlassenschaftsmasse der Frau Spoditeur C. G. 10 d's Wittve, der Erbttheilung wegen, am  
Dienstag, den 21. Januar 1851,  
Mittags 2 Uhr,  
auf hiesigem Rathhause öffentlich zu Eigenthum veräußert:

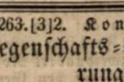
- 1) Ein zweistöckiges Wohnhaus an der Hauptstraße gelegen, mit 11 Zimmern, 2 Küchen und verschiedene Kammern enthaltend, mit Keller, wohnbar eingerichteter Seitenbau mit Waschküche, Holzremise und Schweineställen;
- 2) Scheuer, Stallung für Pferde und Kühe, und zwei Remisen;

- 3) ein großes, massiv von Stein erbautes Magazin mit drei Speichern;
  - 4) ein großer Gemüse- und Grasgarten mit Bienenstand;
  - 5) ein großer Holzhof von ungefähr einem Morgen Platz;
- sämmtliche Realitäten bilden ein für sich abgeschlossenes Ganze.
- Diese Lokalitäten sind für den Handelsbetrieb zweckmäßig hergerichtet, und eignen sich, da der hiesige Hafen immer noch viel Verkehr hat, vorzüglich zur Errichtung eines jeden Geschäftes, zu welchem von Seiten der Interessenten manche Unterstützung zugesagt werden kann.
- Die Kaufbedingungen können jederzeit hier oder bei Kaufmann Ernst G. 10 d in Karlsruhe, welcher zu jeder näheren Auskunft bereit ist, eingesehen werden.
- Leopoldshafen, den 24. Dezember 1850.  
Bürgermeisteramt.  
Schärr.



263. [32]. Konstan.  
**Liegenschafts-Versteigerung.**

In der Gant des Albert H. 61 zu Hinterhausen wird die am 3. d. Mts. (Nr. 7 dieses Blattes) angefordigte Versteigerung nicht am 20. d. M., sondern am  
Montag, den 10. Februar d. J.,  
Bormittag 9 Uhr,  
vorgenommen.  
Konstan, den 11. Januar 1851.  
Großh. bad. Amtsdirektorat.  
Mader.



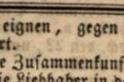
253. [22]. Graben.  
**Stammholz-Versteigerung.**

Freitag, den 24. d. M., Morgens 9 Uhr, werden in dem Gemeinwald dahier 18 Stämme Forsten, welche sich zu Bau-, Rug- und Holländer-



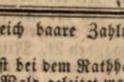
holz eignen, gegen gleich baare Zahlung veräußert.

Die Zusammenkunft ist bei dem Rathhause, von wo die Liebhaber in den Wald geleitet werden.  
Graben, den 13. Januar 1851.  
Bürgermeisteramt.  
Kammerer.



285. [22]. Nr. 36. Unteröwisheim.  
**Stammholz-Versteigerung.**

Die Gemeinde dahier läßt bis  
Donnerstag, den 23. Januar d. J.,  
Morgens 8 Uhr,  
aus dem hiesigen Gemeinswalde (Langenwald) 105 vorzüglich als Holländerhölzer brauchbare Eichhölzer veräußern, und können sich die Steigliebhaber auf der Hiebfläche einfinden.  
Unteröwisheim, den 13. Januar 1851.  
Bürgermeisteramt.  
Pöppinger.



vd. Amer.

